



Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Flumenthal ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG



2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat:

- a) sich innert 14 Tagen anzumelden.
- b) seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- c) einen Miet- oder Untermietvertrag vorzuweisen.
- d) die Krankenkassenkarte vorzuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührentarif.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.



3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend ist.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzverfahren durchzuführen.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.



3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) aufgehoben
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- b) sie wählt auf Vorschlag des Gemeinderates die aussenstehende Revisionsstelle.

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG



3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder sowie je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Parteien und Interessengruppen.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen

a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben Fr. 30'000.-

b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 5'000.-

c) Anpassung von Gebühren, die auf Grund der einzelnen Gebührenreglemente kostendeckend erhoben werden

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 25

¹ Der Gemeinderat wählt

<u>Kommission:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Ersatzmitglieder:</u>
Bau und Werke	5	1
Finanzen	3	1
Umwelt & Energie	3	1
Wahlbüro	5	5

² Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Kommissionen zusammengefasst, aufgelöst oder verkleinert oder neue gebildet werden.

³ Bei Bedarf kann der Gemeinderat befristet Spezialkommissionen berufen.

⁴ Für die Wahl haben die Parteien und Interessengruppen grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

1. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

2. Die Finanzkompetenz der Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

3. Die Vergabekompetenzen und -pflichten sind im Submissionsreglement der Gemeinde festgehalten.



5. Behördenmitglieder, Beamte/Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 f GG

§ 27

¹ Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin
- b) der Inventurbeamte
- c) der Friedensrichter

² Angestellte sind

das übrige Gemeindepersonal

³ Pflichten und Kompetenzen von Beamten und Angestellten werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 27^{bis}

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeverwalter/in-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 28

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan und gibt ihn der Gemeindeversammlung bekannt.

6.2. Budget

§ 139 ff GG

§ 29

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 30

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 60'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 31

¹Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

²Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.



6.5. Internes Kontrollsystem

§ 135 ff GG

§ 31^{bis}

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 164 ff GG

§ 32

1. Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang 1 aufgelisteten Verträge abgeschlossen und ist Mitglied der im Anhang 1 aufgelisteten Zweckverbände, Unternehmungen und Institutionen.

2. Solche Verträge und Mitgliedschaften unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 33

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten/Beamtinnen, Gemeindeangestellten sowie gemeindeeigenen Unternehmungen und Institutionen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntgabe oder der schriftlichen Mitteilung des anzufechtenden Beschlusses einzureichen.

⁴ Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

9. Schlussbestimmungen

9.2. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 34

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 12.09.2016 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 01.07.2016 in Kraft.


³ Die Teilrevision der § 4, 19, 25, 27^{bis}, 29, 30, 31^{bis}, 32 und 34 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschlossen am
08.06.2021.

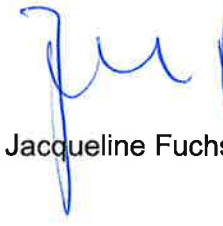
Einwohnergemeinde Flumenthal

Gemeindepräsident:



Christoph Heiniger

Gemeindeschreiberin:



Jacqueline Fuchs